

Vereinbarung für die Abrechnung des Sichtbezuges in Apotheken

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse
BARMER
DAK – Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes
(nachfolgend „vdek“ genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(nachfolgend „DAV“ genannt) handelnd für:

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.
Bayerischer Apothekerverband e. V.
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e. V.
Apothekerverband Brandenburg e. V.
Bremer Apothekerverband e. V.
Hamburger Apothekerverein e. V.
Hessischer Apothekerverband e. V.
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesapothekerverband Niedersachsen e. V.
Apothekerverband Nordrhein e. V.
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V. – LAV
Saarländischer Apothekerverein e. V.
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Sächsischer Apothekerverband e. V.
Apothekerverband Schleswig-Holstein e. V.
Thüringer Apothekerverband e. V.
Apothekerverband Westfalen-Lippe e. V.

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, eine zuverlässige und flächendeckende Versorgung von opioidabhängigen Versicherten¹ durch zum unmittelbaren Verbrauch überlassene Substitutionsmittel (Sichtbezug) zu unterstützen. Der Sichtbezug in der Apotheke kann als ärztlich delegierbare Aufgabe im Rahmen einer Vertragsbeziehung zwischen Arzt und Apotheke vereinbart werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt in diesem Fall die Vergütungsfrage für die in der Apotheke erbrachte Leistung sowie die notwendigen Voraussetzungen.

Dieser Vertrag ergänzt den bestehenden Vertrag gemäß § 129 Abs. 5 SGB V (Arzneiversorgungsvertrag).

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Dieser Vertrag hat Rechtswirkung für
 - a) öffentliche Apotheken, soweit die Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 Nr. 1 SGB V erfüllt sind.
 - b) die vertragsschließenden Krankenkassen bzw. deren Verbände.
- 2) Öffentliche Apotheken, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, können diesem Vertrag schriftlich oder per Textform gegenüber dem vdek beitreten. Der Beitritt entfaltet ab dem ersten Tag des übernächsten auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats Wirkung.
- 3) Im Übrigen findet § 3 Abs. 4 S. 2 des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V Anwendung.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 1) Das Überlassen von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) im Rahmen der Substitutionstherapie opioidabhängiger Versicherter erfolgt grundsätzlich durch den substituierenden Vertragsarzt (§ 5 Abs. 7, Abs. 9 BtMVV). Der substituierenden Vertragsarzt kann jedoch nach entsprechender Einweisung gemäß § 5 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 und S. 3 BtMVV einen Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder das dort eingesetzte pharmazeutische Personal mit der Durchführung des Sichtbezuges beauftragen. Dazu ist gemäß § 5 Abs. 9 S. 4 BtMVV eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung zwischen dem substituierenden Vertragsarzt und der Apotheke abzuschließen.
- 2) Alle vom substituierenden Vertragsarzt gemäß der Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 S. 4 BtMVV an die Apotheke delegierten Pflichten, wie die patientenbezogene Dokumentation des Verbleibs des Substitutionsmittels nach § 13 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BtMVV bei der Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch und Aufwände, die im Rahmen der Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) an den jeweiligen Versicherten entstehen, sind mit dem Honorar nach § 6 Abs. 1 abgegolten. In der Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 BtMVV ist zu regeln, dass der substituierende Vertragsarzt für die delegierte Leistung kein Honorar geltend macht.
- 3) Die Apotheke ist nicht verpflichtet, einen Vertrag nach § 5 Abs. 9 S. 4 BtMVV mit einem substituierenden Vertragsarzt zu schließen, ohne Vertragsschluss ist die Abrechnung eines Honorars für den Sichtbezug ausgeschlossen.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter.

- 4) Im Falle des Vertragsschlusses nach § 5 Abs. 9 S. 4 BtMVV zwischen einem substituierenden Vertragsarzt und der Apotheke können einzelne opioidabhängige Versicherte nach Rücksprache mit dem Arzt von der Durchführung des Sichtbezuges ausgeschlossen werden, wenn sie den Betriebsablauf stören. Dies ist von der Apotheke auf dem Verordnungsblatt zu dokumentieren.

§ 3 Qualifikation

- 1) Der Sichtbezug in der Apotheke darf gemäß § 5 Abs. 9 S. 2 und 3 BtMVV nur vom Apothekenleiter oder dem in der Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung in der Herstellung und Abgabe der Betäubungsmittel zur Opioidsubstitution, (Pkt. III Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Herstellung und Abgabe der Betäubungsmittel zur Opioidsubstitution“) beschriebenen, eingesetzten fachkundigen und beauftragtem pharmazeutischen Personal durchgeführt werden, sofern der substituierende Vertragsarzt sichergestellt hat, dass diese in das fachgerechte Überlassen des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch eingewiesen worden sind.
- 2) Auf Nachfrage der Krankenkasse hat die Apotheke der Krankenkasse die Dokumentation über das qualifizierte Personal vorzulegen.

§ 4 Durchführung

- 1) Die Leistungen der Apotheken beinhalten die Belieferung der BtM-Verordnung durch einmalige Überführung der verordneten Gesamtmenge des Substitutionsmittels in den Patientenbestand, die Vergabe des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch sowie die patientenbezogene Dokumentation gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 BtMVV nach anerkannten Qualitätsstandards.
- 2) Die Apotheke darf die Leistung nur durchführen und abrechnen, wenn der verordnende Vertragsarzt das BtM-Rezept mit dem Vermerk „Sichtbezug in der Apotheke“ oder eine ähnlich lautende Formulierung ausgestellt hat. Befindet sich kein entsprechender Vermerk über den Sichtbezug auf der Verordnung, ist eine Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch und dessen Abrechnung nur nach einer auf einem papiergebundenen Verordnungsblatt dokumentierten Rücksprache mit dem Vertragsarzt oder der Vertragsärztin und einem vom Apotheker oder der Apothekerin abgezeichneten Vermerk zulässig.

§ 5 Abrechnung

Neben dem Substitutionsmittel rechnet die Apotheke die auf dem BtM-Rezept für den Sichtbezug verordnete Anzahl der Einzeldosen mit dem Sonderkennzeichen 18774506 (Honorierung des Sichtbezuges der Opioidsubstitution) ab. Hierzu wird die Anzahl der verordneten Einzeldosen mit der in § 6 Abs. 1 dieses Vertrages geregelten Vergütung multipliziert.

§ 6 Preisberechnung

- 1) Die Honorierung des Sichtbezuges nach §2 dieses Vertrages erfolgt in entsprechender Anwendung der EBM-Ziffer 01950 in Höhe von derzeit 5,86 Euro je verordneter Einzeldosis. Mit ihr sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vergabe und der Abrechnung des Substitutionsmittels im Rahmen des Sichtbezuges sowie auch die patientenindividuelle Dokumentation nach § 13 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BtMVV abgegolten. Änderungen der Bewertung dieser EBM-Ziffer gelten mit Wirksamwerden der Änderung auch für diesen Vertrag.

- 2) Kommt es aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, gerichtlichen Entscheidungen oder durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses oder des Erweiterten Bewertungsausschusses zu einer grundlegenden Änderung dieser Ziffer, entfällt sie oder wird in eine andere Ziffer integriert, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Ereignisses über dessen Auswirkungen auf diese Vereinbarung verständigen.
- 3) Auf das Honorar des Sichtbezuges fällt keine Umsatzsteuer an.
- 4) Die BtM-Gebühr gemäß § 7 AMPreisV für die Dokumentation der Bestandsänderung in der Apotheke kann je Verordnung grundsätzlich nur einmal berechnet werden, es sei denn, die Apotheke muss zum Erreichen der verordneten Einzeldosis mehrere Packungen eines Wirkstoffs mit unterschiedlichem Wirkstoffgehalt je Einzeldosis verwenden.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.02.2026 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner einzeln unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten auch gesetzliche, gerichtliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Die Vertragspartner verzichten in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden.

Berlin, den _____

Deutscher Apothekerverband e. V. (DAV)

Berlin, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)